

über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten dahin auszulegen, dass er den Mitgliedstaaten auferlegt, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle zu gewähren, damit die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen hinsichtlich jeder materiell-rechtliche oder verfahrensrechtlichen Frage sowohl der materiell-rechtlichen als auch der verfahrensrechtlichen Regelung der Genehmigung von Projekten, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen sind, angefochten werden kann?

- (<sup>1</sup>) Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40).
- (<sup>2</sup>) Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 73, S. 5).
- (<sup>3</sup>) Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten — Erklärung der Kommission (ABl. L 156, S. 17).
- (<sup>4</sup>) Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124, S. 1).

### Klage, eingereicht am 6. April 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien

(Rechtssache C-132/09)

(2009/C 153/39)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und J.-P. Keppenne)

Beklagter: Königreich Belgien

#### Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem Sitzstaatabkommen von 1962 in Verbindung mit Art. 10 EG verstoßen hat, dass es sich geweigert hat, die Kosten für das Mobiliar und die Lehrmittel der Europäischen Schulen zu tragen;

— dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission rügt einen Verstoß gegen das im Oktober 1962 zwischen dem Obersten Rat der Europäischen Schulen und dem Königreich Belgien geschlossenen Abkommen im Zusammenhang mit der Weigerung des Beklagten, die Kosten für das Mobiliar und die Lehrmittel der in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Europäischen Schulen zu übernehmen.

Zur Begründung ihrer Anträge macht die Klägerin geltend, dass erstens nach Art. 6 Abs. 2 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen vom 21. Juni 1994 (<sup>1</sup>) die Europäischen Schulen in den Mitgliedstaaten als öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtungen gälten. Folglich müssten die Europäischen Schulen vom belgischen Staat finanziert und sowohl in Bezug auf die Erstausrüstung im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Erweiterung einer Europäischen Schule als auch in Bezug auf die jährlichen Unterhalts- und Betriebskosten dieser Schulen wie nationale öffentliche Schulen behandelt werden. Die Weigerung der belgischen Behörden, die jährlichen Betriebskosten der Europäischen Schulen zu tragen, könne insoweit nicht mit der Verlagerung des Unterrichtswesens in Belgien auf Kommunal-ebene gerechtfertigt werden, da sich ein Mitgliedstaat nach ständiger Rechtsprechung seinen Verpflichtungen nicht dadurch entziehen könne, dass er die Ausübung dieser Zuständigkeit auf unterstaatliche Körperschaften des öffentlichen Rechts übertrage.

Zweitens erwidert die Kommission auf die Einwände der belgischen Behörden, dass die finanziellen Verpflichtungen dieses Staates in seiner Eigenschaft als Sitzstaat durch die Schlussfolgerungen der Sitzung des Obersten Rates vom Mai 1967 in Karlsruhe nicht in Frage gestellt würden.

Zunächst habe der Oberste Rat in Karlsruhe lediglich Leitlinien für eine Mustervereinbarung mit den Mitgliedstaaten, die Sitzstaaten einer Europäischen Schule seien, ausgearbeitet und er sei jedenfalls aufgrund der Normenhierarchie nicht befugt, das Sitzstaatabkommen von 1962 zu ändern.

Zudem könne diese „Entscheidung“ von Karlsruhe in Bezug auf die Auslegung des Sitzstaatabkommens mangels einer Reihe gleich bleibender Handlungen und Erklärungen nicht als eine „spätere Übereinkunft oder Übung der Parteien“ im Sinne von Art. 31 Abs. 3 Buchst. a und b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ausgelegt werden, die die im Sitzstaatabkommen vorgesehene finanzielle Verpflichtung in Frage stelle. Zahlreiche Unterlagen und von Belgien nach 1967 geleistete Zahlungen bestätigten überdies diese Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für Mobiliar und Lehrmittel für die Europäischen Schulen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 212, S. 3.

### Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság (Ungarn) eingereicht am 8. April 2009 — József Uzonyi/Mezőgazdasági és Vidékfejlesztési Hivatal Központi Szerve

(Rechtssache C-133/09)

(2009/C 153/40)

Verfahrenssprache: Ungarisch

#### Vorlegendes Gericht

Fővárosi Bíróság

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: József Uzonyi

Beklagter: Mezőgazdasági és Vidékfejlesztési Hivatal Központi Szerve